



## **Verkehrsflughafen Bremen Errichtung eines Terminals für die allgemeine Luftfahrt (General Aviation Terminal, GAT)**

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 UVPG<sup>1</sup> über die negative Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Flughafen Bremen GmbH hat mit Schreiben vom 28. November 2023, per E-Mail am 7.12.2023, im Original am 08.12.2023 eingegangen, gemäß § 41 LuftVZO<sup>2</sup> angezeigt, dass sie beabsichtigt, ein sogenanntes General Aviation Terminal (GAT) am Verkehrsflughafen Bremen zu errichten. Zur Prüfung der UVP-Pflicht übermittelte die Flughafen Bremen GmbH gleichem Schreiben Anlagen, darunter den UVP-Prüfbogen.

Das GAT soll in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Kontrollstelle nach § 8 LuftSiG an TOR 1 errichtet werden. Hintergrund des Vorhabens ist, dass bislang die Abfertigung der allgemeinen Luftfahrt über das Terminal 1 des Verkehrsflughafens Bremen erfolgt ist. Durch die zukünftige Bündelung des Prozesses in einem Gebäude kann die Abfertigung für Crew, Passagiere und Systempartner am Flughafen Bremen einfacher und effektiver werden. Im GAT sollen die luftsicherheitsrechtlichen Prozesse bezogen auf Flughafenpersonal, Flugbesatzung, Passagiere der allgemeinen Luftfahrt, Fahrzeugkontrollen sowie kleine Flughafenlieferungen und Bordvorräte vereinigt werden.

Gemäß § 1 Brem. UVPG<sup>3</sup> i.V.m. § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hier prüft die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG). Vorliegend hat die Flughafen Bremen GmbH nach § 41 LuftVZO das vorliegende Vorhaben angezeigt.

Beim Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um einen Flugplatz im Sinne des Annex 14 der ICAO, welcher eine Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1500m aufweist, somit um ein Vorhaben entsprechend § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Zwar geht es vorliegend nicht um einen Bau des Flugplatzes, wohl aber um eine Änderung eines solchen.

Für Änderungen eines Vorhabens gilt § 9 UVPG. Da in der Vergangenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Verkehrsflughafens Bremen bereits eine oder

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>2</sup> Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

<sup>3</sup> Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es war somit eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen geht es insbesondere um die Versiegelung einer relativ kleinen Fläche von 1680m<sup>2</sup> innerhalb des Flughafengeländes (Kriterium nach Ziffer 1.3, 2.2 der Anlage 3 („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“) zum UVPG), die jedoch mit Entsiegelungen in Größe von 1834 m<sup>2</sup> kompensiert wird. Zudem geht es um die Erzeugung von Abfällen durch Abrissarbeiten und Bodenaustausch, welche jedoch fachgerecht entsorgt werden (Kriterium 1.4. der Anlage 3 zum UVPG).

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder aufgrund seiner Art noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere handelt es sich um eine lediglich recht kleine zu versiegelnde Fläche, welche in keinem geschützten Gebiet liegt und darüber hinaus kompensiert wird.

Ich stelle daher gemäß § 5 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 06.02.2024

Im Auftrag

Gez. Lagrain

Aktenzeichen 800-305-200-5/2023-3-3